

Kundmachung.

Der Gemeinderath der Stadt Wien bringt den Erlaß des permanenten Reichstags-Ausschusses vom 10. October 1848 zur Kenntniß.

An den Gemeinderath der Stadt Wien.

Ueber die hieher gelangte Anzeige, daß von einem hiesigen Vereine ein Aufruf erlassen worden sei, um den Landsturm herbeizurufen, wird dem löblichen Gemeinderathe die angesuchte Ermächtigung ertheilt, sogleich eine Veröffentlichung im Wesentlichen folgenden Inhaltes zu erlassen:

„Daß das Ministerium im Einvernehmen mit dem permanenten Reichstags-Ausschusse nur allein den Gemeinderath dieser Residenzstadt ermächtigt und beauftragt habe, im steten Zusammenwirken mit dem Nationalgarde-Ober-Commando alle zur Vertheidigung der Stadt Wien und zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßregeln einzuleiten und auszuführen.“

Bei wichtigeren Maßregeln ist stets die Anzeige anher zu erstatten.

Wien am 10. October 1848, 10 Uhr Vormittag.

Vom permanenten Reichstags-Ausschusse.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Dr. Fischhof m. p.

Dr. Lasser m. p.

Handbuck

Handbuck der Stadt ...

Handbuck der Stadt ...

Handbuck der Stadt ...



Handbuck der Stadt ...

Handbuck der Stadt ...

Handbuck der Stadt ...

Handbuck der Stadt ...

Handbuck der Stadt ...